

# Amts- und Mitteilungsblatt

KW 29 18. Juli 2024

## GEMEINDE GROSSWALLSTADT



Homepage: [www.grosswallstadt.de](http://www.grosswallstadt.de)

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr,

Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 Uhr - 15.00 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr - 18.30 Uhr

### Amtliche Bekanntmachungen



#### Gemeinde TV

<https://grosswallstadt.de/gemeindetv/>

#### Notdienst

**Wasser:** 0160 / 96 31 44 60  
**Abwasser:** 0160 / 96 31 44

#### Grüngutannahme

Mittwoch 16.00 – 18.00 Uhr  
Freitag 13.00 – 17.00 Uhr  
Samstag 09.00 – 13.00 Uhr

### Tagesordnung für die Einladung zur Gemeinderatssitzung am 23.07.2024

**Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit vor Eintritt in den Sitzungsverlauf der Gemeinderatssitzung Fragen an die Verwaltung zu richten, die gegebenenfalls sofort oder in der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet werden. Die nächste Sitzung des Gemeinderates ist am Dienstag, 23.07.2024 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.**

#### Tagesordnung:

- 01 Genehmigung der Niederschrift vom 11.06.2024
- 02 Veröffentlichung der nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte vom 11.06.2024
- 03 Jahresabschluss - Wasserversorgung 2022
- 04 Erlass einer neuen Stellplatzsatzung
- 05 Richtlinie für einen Förderpreis zur Erhaltung der historischen Bausubstanz
- 06 Erhalt des neuen Ortseingangsschildes der Deutschen Weinkönigin
- 07 Bauanträge
- 08 Sonstiges
- 08A KITA Neubau Entscheidung zur Oberfläche Innenputz
- 09 Anliegen der Gemeinderäte
- 09A schriftliche Anfragen der Gemeinderäte
- 09B mündliche Anfragen der Gemeinderäte

Gem. Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wird die vom Landratsamt Miltenberg genehmigte Haushaltssatzung amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden während des gesamten Jahres zur Einsichtnahme aufgelegt.

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Großwallstadt (Landkreis Miltenberg) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.624.700 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.618.000 Euro

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-Fördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer

310 v. H.

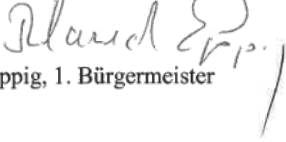
#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Gemeinde Großwallstadt



Eppig, 1. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Großwallstadt Nr. 29 vom 18.07.2024 veröffentlicht.

# Haushaltssatzung

## **der Kardinal-Döpfner-Mittelschule Großwallstadt/Niedernberg -Landkreis Miltenberg- für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit		633.800 Euro
und im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit		10.000 Euro

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-Fördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Das Umlagesoll (im Verwaltungshaushalt) beträgt

für Niedernberg	278.647 Euro
für Großwallstadt	284.453 Euro

Die Umlage ist in Vierteljahresraten zu den Steuerterminen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

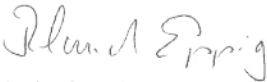
#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0 Euro festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Großwallstadt, den 17.06.2024



Roland Eppig  
Schulverbandsvorsitzender

## **Sportlerehrung 18.07.2024 in der Mensa der Kardinal-Döpfner-Schule Großwallstadt**

Aufgrund der kurzfristigen Meldung von Sportlern, die zur Sportlerehrung kommen, findet die Ehrung der angemeldeten Sportler am Donnerstag, 18.07.2024 um 18.00 Uhr in der **Mensa der Kardinal-Döpfner-Schule** statt. An diesem Abend werden auch die Vereins- und Jugendzuschüsse ausbezahlt.

## **Themen im offenen Seniorentreff in der Alten Schule, Hauptstraße 5, Juli 2024**

**Mittwoch von 15.00 – 17.00 Uhr:**

**24.07.2024** Erinnerungen an den Entertainer Peter Frankenfeld

**31.07.2024** „Bunter Abschluss“ vor der Sommerpause

# Computerhilfe im offenen Seniorentreff

## Dienstag von 10.00 - 12.00 Uhr

- Problemlösung für Hard- und Software (Beratung für Ihren Kauf eines Computers)
- Sicherung von wichtigen Daten Ihres Computers
- Computergrundkenntnisse zu Windows 10 und 11
- Hilfe und Informationen für Webseiten + Internet (Sicherheits-Infos)
- Vorstellung von kostenlosen Freeware Programmen (Büro, Bilder, Musik, Video)

## Ab dem 6.5.2024 pausieren wir bis auf weiteres. Anmeldungen für spätere Termine werden aber gerne entgegengenommen unter:

Anmeldung per E-Mail an [info@seniorentreff-grw.de](mailto:info@seniorentreff-grw.de)

oder Monika Schuler, Tel. 06022/5087382 oder Erika Büchler, Tel. 06022/23954

## Computerkurs „Mein PC und Ich“ - hat Sommerpause

Neustart am Donnerstag **12.09.2024 / 10:00 Uhr**

Wo: Alte Schule, Hauptstr. 5, Raum „Seniorentreff“ im EG

Dauer von 10.00 – 12.00 Uhr

Infos:

- als Flyer im Bürgerbüro Gemeinde Grosswallstadt
- per Mail anfordern unter [info@seniorentreff-grw.de](mailto:info@seniorentreff-grw.de)
- telefonisch siehe Kommunikationsdaten oben

# Landratsamt Miltenberg

## **Ehrenamtliche sollen Vormundschaften übernehmen**

Rechtliche Änderungen im Sozialgesetzbuch VIII und im Bürgerlichen Gesetzbuch haben dazu geführt, dass nun ehrenamtlichen Vormundschaften der Vorrang vor anderen Formen der Vormundschaft eingeräumt wird. Im Landratsamt Miltenberg kümmert sich Virginia Wagner darum, geeignete Ehrenamtliche für diese verantwortungsvolle Aufgabe zu finden.

Bislang war es gesetzlich so geregelt, dass Vormundschaften und Pflegschaften von Amtsvormündern geführt werden – also Mitarbeitenden des Jugendamts. Auf den Landkreis Miltenberg bezogen heißt das, dass sich zwei Personen um jeweils bis zu 50 Mündel kümmern.

Der Personenkreis, um den es geht, sind beispielsweise Minderjährige, deren Eltern verstorben sind, deren Eltern das Sorgerecht entzogen wurde, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oder Kinder und Jugendliche, die tragische Erfahrungen machen mussten. Ihnen sollen künftig Ehrenamtliche als direkte Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen zur Seite stehen. Die Vormünder begleiten die jungen Menschen dann auf ihrem Weg in Richtung Erwachsensein. Eine Vormundschaft endet mit der Volljährigkeit eines Mündels.

Virginia Wagner (Koordinationsstelle Vormundschaft) will Ehrenamtliche für diese Aufgabe gewinnen und einen Pool von Ehrenamtlichen schaffen. Dabei soll sich ein ehrenamtlich Tätiger jeweils um ein Kind oder einen Jugendlichen kümmern. Der Aufwand hierfür ist unterschiedlich hoch – je nachdem, in welchen Verhältnissen ein Kind lebt und welche Bedarfe es hat. Mindestens aber soll ein Gespräch pro Kind und Monat stattfinden – gerne auch mehr.

Ein Vormund vertritt die persönlichen und rechtlichen Interessen eines jungen Menschen – etwa was die Gesundheit oder die Finanzen betrifft, nicht aber die Erziehung: Die bleibt weiterhin Aufgabe der Pflegeeltern oder der Pflegeeinrichtung. Die vom Familiengericht bestellten ehrenamtlichen Vormünder halten während ihrer Tätigkeit auch Kontakt mit dem Jugendamt, dem Familiengericht, Behörden, Einrichtungen und Wohngruppen sowie Bildungseinrichtungen wie der Schule. Entschädigt werden die Ehrenamtlichen mit einer Aufwandspauschale, Mehraufwand kann gegebenenfalls abgerechnet werden.

Besonders geeignet ist die Übernahme einer Vormundschaft etwa für nahestehende Verwandte von Kindern, gegebenenfalls Pflegeeltern aber auch für alle Ehrenamtlichen, die bereit sind, Verantwortung für ein Kind oder einen Jugendlichen zu übernehmen. Die dabei entstehenden Beziehungen können viele Jahre lang andauern und eine zwischenmenschlich freundschaftliche Beziehung zur Folge haben. Sie können aber auch abgebrochen werden, wenn es sinnvoll erscheint.

Interessierte, die sich bei Virginia Wagner melden, werden von ihr ausführlich beraten und mit einer Schulung auf ihre Aufgabe vorbereitet. Wichtig ist Wagner, dass gegenseitige Erwartungen und Aufgaben miteinander abgestimmt werden und ein realistisches Bild einer Vormundschaft entsteht. Nicht zuletzt muss auch das Kind den neuen Vormund wollen, denn zwischen beiden soll sich ein langes, vertrauensvolles Verhältnis bilden. Empathie, Sensibilität und Freude im Umgang mit Kindern und Jugendlichen gehören zum Anforderungsprofil eines Vormunds, auch sollte er genügend Zeit für den Aufbau einer Beziehung zu seinem Mündel und der Vertretung seiner Interessen mitbringen.

Für den Landkreis Miltenberg ist der Einsatz von ehrenamtlichen Vormündern komplettes Neuland. Virginia Wagner muss daher einen Bereich neu aufbauen, Strukturen schaffen und Netzwerke knüpfen. Das hat sie seit Anfang des Jahres erfolgreich getan, so dass ihr Hauptaufgabenmerk nun darauf liegt, geeignete Ehrenamtliche zu finden.

Man erreicht Virginia Wagner in der Koordinationsstelle Vormundschaft in der Obernburger Dienststelle des Landratsamtes, Römerstraße 18 – 24, Telefon: 09371 501-250, E-Mail: [virginia.wagner@lra-mil.de](mailto:virginia.wagner@lra-mil.de)

## Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

### **„Einladung zur Bürgerinformation: „Information des Regionalen Planungsverbands zur Fortschreibung des Kapitels Windenergie: Anlass, Ablauf des Verfahrens und aktueller Stand“**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

derzeit wird in unserer Region über die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen diskutiert. Vorgabe des Bundes ist es die Windkraft auszubauen. Für unsere Region bedeutet dies, dass bis zum 31. Dezember 2027 1,1 Prozent und bis zum 31. Dezember 2032 1,8 Prozent der Regionsfläche als Vorrangflächen auszuweisen sind. Mit der Veranstaltung wollen wir darüber informieren, wie der Ablauf der Verfahren ist, was ansteht und wie der aktuelle Stand ist.

Wir laden Sie daher zur Bürgerinformation „Information des Regionalen Planungsverbands zur Fortschreibung des Kapitels Windenergie: Anlass, Ablauf des Verfahrens und aktueller Stand“ ein.

**Datum:** Mittwoch, 07.08.2024

**Uhrzeit:** 18:00 Uhr

**Ort:** digital

Die Anmeldung zur Bürgerinformation erfolgt über die Homepage des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain ([Windkraft / Landkreis Aschaffenburg \(landkreis-aschaffenburg.de\)](http://Windkraft/LandkreisAschaffenburg.landkreis-aschaffenburg.de)). Sie können sich bis spätestens Montag, den 05.08.2024, anmelden.

Weitere Informationen zur Thematik Windkraft finden Sie ebenfalls auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain ([www.planungsverband-untermain.de](http://www.planungsverband-untermain.de)).

# Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

## **UV- und Hitzeschutz auch bei Forstarbeiten wichtig**

**Zuviel Sonne auf der Haut erhöht das Risiko, an Hautkrebs zu erkranken. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) fördert die Anschaffung von Sonnen- und Hitzeschutzprodukten.**

Forstwirtinnen und Forstwirte sowie deren Beschäftigte sind bei Arbeiten im Freien, zum Beispiel auf Freiflächen, oft über Stunden der Sonneneinstrahlung ausgesetzt. Arbeiten sie ohne ausreichenden Sonnenschutz, besteht ein hohes Risiko, an weißem Hautkrebs zu erkranken.

## **Hautkrebs vorbeugen – Sonnenbelastung reduzieren**

Niemand ist der Sonne hilflos ausgeliefert. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind besonders in der Verantwortung. Es ist ihre Aufgabe, darauf zu achten, dass sie selbst und ihre Beschäftigten die notwendigen Schutzmaßnahmen umsetzen. Alle sollten die „Schattenregel“ beherzigen: Ist der eigene Schatten kleiner als der eigene Körper, dann steht die Sonne besonders hoch. Wer in dieser Zeit die Sonne meidet, senkt sein Sonnenbrand- und damit auch sein Hautkrebsrisiko. Ist die Arbeit im Freien an sonnigen Tagen während der Mittagszeit nicht vermeidbar, müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Dazu gehört vor allem, die Zeit in der Sonne zu reduzieren und zum Beispiel alle Pausen im Schatten zu verbringen. Das Tragen von leichten, mindestens einmal gewaschenen, langärmeligen Baumwollhemden, langen Hosen, Hüten mit einer breiten Krempe, Kappen mit Sonnenschutz und Sonnenbrillen mit UV-Schutz vermeidet Sonnenbrände.

## **Sonnencreme – viel hilft viel**

Sonnencreme nützt nur dann, wenn der Lichtschutzfaktor (LSF) hoch ist und die Creme großzügig aufgetragen wird. Die SVLFG empfiehlt, Sonnencreme mit einem LSF von mindestens 30 zu verwenden. Gerade die sogenannten „Sonnenterrassen“ des Körpers, die nicht durch Kleidung bedeckt werden, also zum Beispiel Gesicht, Lippen, Nacken, Hände, Ohren und gegebenenfalls eine Glatze, können so für einen bestimmten Zeitraum geschützt werden. Nachcremen verlängert die durch den Lichtschutzfaktor vorgegebene maximal geschützte Zeit nicht.

## **Hautkrebsfrüherkennung ist Kassenleistung**

Hautveränderungen sollten genau beobachtet werden. Hautkrebs wird oft unterschätzt und häufig zu spät erkannt. Wird er rechtzeitig erkannt, sind die



Chancen auf Heilung sehr hoch. Die eigene Beobachtungsgabe ist die wichtigste Hilfe zur Früherkennung. Regelmäßige Selbstuntersuchungen helfen, Hautveränderungen frühzeitig zu entdecken. Im Rahmen der Hautkrebsfrüherkennung übernimmt die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) für ihre Versicherten die Kosten für einen ärztlichen Haut-Check ab dem 35. Lebensjahr im Zwei-Jahres-Rhythmus. Ergänzend zur gesetzlichen Regelvorsorge beteiligt sich die LKK auch schon vor dem 35. Lebensjahr an den Kosten für eine Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs. Erstattet werden 80 Prozent der Kosten bis zu einem Betrag von 20 Euro. Der Anspruch hierauf besteht einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren. Die Kostenbeteiligung erfolgt bei bereits bestehenden Risikofaktoren (zum Beispiel eine familiäre Disposition oder ein heller Hauttyp), die auf eine Schwächung der Gesundheit oder eine drohende Erkrankung hinweisen.

### **Nicht schwarzsehen bei weißem Hautkrebs**

Weißer Hautkrebs tritt häufig bei Personen über 50 Jahren auf. Es gibt verschiedene Formen. Weißer Hautkrebs ist mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 90 Prozent heilbar, wenn er rechtzeitig erkannt wird. Eine Operation ist nicht immer notwendig. Oft kann schon das Auftragen von Cremes ausreichen. Welche Therapie geeignet ist, werden die behandelnden Hautärzte oder -ärztinnen zusammen mit den Betroffenen aufgrund ihrer individuellen Situation entscheiden.

### **Hitzeschutz nicht vergessen**

Die Hitzebelastung während der Arbeit an heißen Tagen im Freien kann durch Kühlfunktionskleidung gemindert werden. Die Westen, Shirts oder Kappen werden vor Arbeitsbeginn mit Wasser getränkt. Die entstehende Verdunstungskälte sorgt während des Tragens über viele Stunden für angenehme Kühlung. Mehr Tipps für die passende Arbeitskleidung an heißen Sommertagen gibt es online unter [www.svlfg.de/fa-prima-klima-bei-der-arbeit](http://www.svlfg.de/fa-prima-klima-bei-der-arbeit)

### **UV- und Hitzeschutzinformationen online**

Die SVLFG bietet unter [www.svlfg.de/sonnenschutz](http://www.svlfg.de/sonnenschutz) ausführliche Informationen zu dem Thema. Kostenlos für Arbeitgeberbetriebe ist die Infobox zum Hitze- und Sonnenschutz, die unter [www.svlfg.de/infobox-hitze-sonnenschutz](http://www.svlfg.de/infobox-hitze-sonnenschutz) bestellt werden kann. Sie eignet sich zur Unterweisung von Arbeitskräften und beinhaltet die dafür notwendigen Materialien.

### **Die SVLFG Präventionsprämienaktion**

Sichern Sie sich Ihren Zuschuss für die Anschaffung von Sonnen- und Hitzeschutzprodukten für die berufliche Tätigkeit. Im Rahmen einer Prämienaktion fördert die SVLFG Kühلكleidung (Westen, Kühlcaps mit Nackenschutz, Shirts), Sonnenschutzkappen mit Nackenschutz sowie UV-Schutzzelte (nur

für Arbeitgeberbetriebe). Auch Arbeitgeberbetriebe, die Saisonarbeitskräfte beschäftigen, können den Zuschuss beantragen. Die Teilnahmebedingungen gibt es online unter: [www.svlfg.de/arbeitssicherheit-verbessern](http://www.svlfg.de/arbeitssicherheit-verbessern)

Petra Stemmler-Richter (SVLFG)

## **Beiträge zur Berufsgenossenschaft steigen wegen höherer Leistungsausgaben und neuer Berufskrankheit**

**Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) versendet ab Ende Juli die Beitragsbescheide. Wie in jedem Jahr werden grundsätzlich alle Ausgaben des Vorjahres auf die Mitglieder umgelegt. Zu finanzieren sind insbesondere die Präventionsaufwendungen, die Leistungsausgaben und die Verwaltungskosten.**

Die von den 1,4 Millionen Mitgliedern aufzubringenden Beiträge steigen insgesamt um 16,4 Prozent auf 1.133 Mio. Euro (Umlagesoll). Zugrunde liegen fast unveränderte Präventionsausgaben und gesunkene Verwaltungskosten. Die Hoffnung, dass rückläufige Unfallzahlen auch geringere Risikobeiträge nach sich ziehen, kann jedoch nicht erfüllt werden.

Vielmehr steigen die Risikobeiträge um durchschnittlich 20 Prozent. Ursächlich dafür sind höhere Leistungsausgaben in 2023 und eine Betriebsmittelzuführung zur Finanzierung weiterhin steigender Aufwendungen in 2025. Wesentlich ist aber die Anerkennung von Morbus Parkinson - unter bestimmten Voraussetzungen - als Berufskrankheit. Grundlage ist eine für alle Berufsgenossenschaften verbindliche Verkündung einer entsprechenden Empfehlung des weisungsunabhängigen Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten im Gemeinsamen Ministerialblatt.

Für die Versicherten sind die Leistungen einer Berufsgenossenschaft von Vorteil. Die gesetzliche Unfallversicherung bietet z. B. besondere Leistungen (wie Verletzten- und Hinterbliebenenrenten) und kennt keine Zuzahlung.

Neue Leistungen wollen finanziert sein. Obwohl bisher nicht verlässlich beurteilt werden kann, in welchem Umfang „Parkinson“ zu zusätzlichen Leistungsausgaben führen wird, musste der Vorstand im Rahmen der Beitragshebung eine weitere Betriebsmittelzuführung in Höhe von 100 Mio. Euro beschließen. Mit diesen Mitteln wird es möglich sein, in 2025 neu anzuerkennende Berufskrankheiten zu entschädigen.

Durch Einsparungen bei den Verwaltungskosten können der Mindestgrundbeitrag auf 84,96 Euro und der Höchstgrundbeitrag auf 339,82 Euro und damit um jeweils 5,4 Prozent gesenkt werden. Trotz steigender Risikobeiträge

werden dadurch Mitglieder mit einem vergleichsweise geringen Gesamtbeitrag von bis zu 110 Euro insgesamt nicht stärker belastet.

Weitere Informationen erhalten Sie unter

[www.svlfg.de/berufsgenossenschaft-versicherung-beitraege](http://www.svlfg.de/berufsgenossenschaft-versicherung-beitraege)

## **Anpassung der Hinweise zur Erntejagd**

**Die im Juni 2023 geänderten Hinweise zur Schussabgabe unter § 3 Absatz 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Jagd“ (VSG 4.4) werden angepasst. Der verantwortungsvolle Handlungsspielraum des Schützen wird dadurch erweitert.**

In § 3 der UVV Jagd wird gefordert: „Ein Schuss darf erst abgegeben werden, wenn sich der Schütze vergewissert hat, dass niemand gefährdet wird“. Die Hinweise zu § 3 sind auf bekanntermaßen besondere Gefährdungssituationen abgestellt, wie beispielweise bei Erntejagden. Hier heißt es bisher: „Eine Gefährdung ist z. B. dann gegeben, wenn bei Erntejagden die Schussabgabe ohne erhöhte jagdliche Einrichtung und ohne Beschränkung der Schussentfernung erfolgt.“

Da es auch andere Möglichkeiten gibt, dieses Schutzziel zu erreichen, lautet der neu formulierte Hinweis zur Erntejagd wie folgt: „Eine Gefährdung ist z. B. dann gegeben, wenn bei Erntejagden keine angemessenen technischen sowie organisatorischen Maßnahmen im Zuge der Jagdvorbereitung und Jagd-durchführung erfolgen.“

Durch die neue Hinweisformulierung hat der Schütze einen erweiterten Handlungsspielraum, wie er der Forderung nach § 3, niemanden bei der Schussabgabe zu gefährden, nachkommen kann. Er beinhaltet zudem, dass bereits bei der Jagdvorbereitung angemessene Maßnahmen zu ergreifen sind. Der Stellenwert der erhöhten jagdlichen Einrichtung mit Beschränkung der Schussentfernung bei Erntejagden bleibt in seiner Wirkung weiterhin bestehen. Diese Maßnahme ist in der Praxis sehr hilfreich, um bei Erntejagden die Gefährdung bei der Schussabgabe wirksam zu minimieren.

Weitere Hinweise und Empfehlungen finden sich in der SVLFG-Broschüre „Sichere Erntejagd“.

Sie kann unter <https://www.svlfg.de/> und mit dem Suchbegriff „B44“ kostenlos aus dem Internet heruntergeladen werden. Druckexemplare können telefonisch unter 0561 785- 10339 oder online unter <https://www.svlfg.de/broschueren-bestellen> angefordert werden. Die Unfallverhütungsvorschrift „Jagd“ findet sich unter dem Suchbegriff „VSG 4.4“.

# Johannes Obernburger Grund- und Mittelschule

## Beginn des neuen Schuljahres 2024/2025

### 1. Erste Schulwoche:

**Dienstag**, 10. September 2024:

- ✓ Unterrichtsbeginn: 8:15 Uhr
- ✓ neue Schüler treffen sich in der Aula
- ✓ Schulbusse fahren zu den üblichen Zeiten
- ✓ Unterrichtsende ist 11:35 Uhr

**Mittwoch**, 11. September bis **Freitag**, 13. September 2024:

- ✓ voraussichtlich stundenplanmäßiger Unterricht
- ✓ Ausgabe der Schulbücher

### 2. Betreuung im offenen Ganztag:

Die **Betreuung** im offenen Ganztag **startet** am **Montag**, den **16. September 2024**

### 3. Busfahrkarten:

Die **bestellten Fahrkarten** werden zum Ende der Sommerferien **von der VU Aschaffenburg direkt an die von Ihnen angegebene Mailadresse gesendet**. Bitte achten Sie auf Ihren Posteingang!

Wir wünschen allen Familien schöne Ferien und einen guten Start ins neue Schuljahr! Schulleitung & Kollegium der Johannes-Obernburger – Grund- und Mittelschule

## TH Aschaffenburg

### **Ferien-Uni an der TH Aschaffenburg**

**Spannende Workshops für Schülerinnen und Schüler aus der Welt der Ingenieurwissenschaften**

Am **9. September 2024** lädt die Technische Hochschule Aschaffenburg alle interessierten Schülerinnen und Schüler der 8. bis 10. Klasse zur Ferien-Uni ein. In der Zeit von **9:00 bis 12:15 Uhr** bekommen diese spannende Einblicke in die Welt der Technik und der Wissenschaft.

An dem alljährlich stattfindenden Ferien-Uni-Tag bietet die Fakultät Ingenieurwissenschaften in insgesamt vier verschiedene Workshops an. Unter dem Motto „Wissen hautnah erleben“ sollen diese interessierten Mädchen und

Jungen die Arbeitsfelder von Ingenieurinnen und Ingenieuren näherbringen. Das Programm umfasst Workshops aus den Bereichen Programmierung, Elektromobilität, Automatisierungstechnik und erneuerbare Energien.

Weitere Informationen zur Ferien-Uni und zur Anmeldung sind zu finden unter: [www.th-ab.de/ferien-uni](http://www.th-ab.de/ferien-uni). Fragen nimmt das Dekanat der Fakultät Ingenieurwissenschaften gerne per E-Mail an [dekanatiw@th-ab.de](mailto:dekanatiw@th-ab.de) entgegen.

## Standesamtliche Nachrichten

### Sterbefall:

Frau Christel Gottwald, 83 Jahre, verstorben am 21.06.2024 in Aschaffenburg, zuletzt wohnhaft in Frankenstraße 23

## ANNAHMESCHLUSS:

**Amtsblatt KW 30: Montag, 22.07.2024, 12.00 Uhr**

**Erscheinungstermin: Donnerstag, 25.07.2024**

Dauphin-Druck · [amtsblatt@dauphin-druck.de](mailto:amtsblatt@dauphin-druck.de) · Tel. 09371 66807-0

### Impressum: Verantwortlich für den Text: Gemeindeverwaltung Großwallstadt

Tel.: 0 60 22 / 2 20 70 - Fax: 22 07 77 - Homepage: [www.grosswallstadt.de](http://www.grosswallstadt.de)

E-Mail: [info@grosswallstadt.de](mailto:info@grosswallstadt.de) **Verantw. für Anzeigen:** Dauphin Druck & Verlags GmbH & Co.KG,

Ostring 9a, 63762 Großostheim, Tel.: 0 93 71 / 66 80 70 E-Mail: [amtsblatt@dauphin-druck.de](mailto:amtsblatt@dauphin-druck.de)

© Bilder/Anzeigen: [www.vecteezy.com](http://www.vecteezy.com), [www.pixabay.com](http://www.pixabay.com)

## BEREITSCHAFTSDIENSTE (Termine und Adressen ohne Gewähr!)

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist erreichbar unter der Rufnummer **116 117**. Unter dieser Rufnummer erreichen sie den Hausbesuchsdienst und bekommen Informationen, wenn sie nicht wissen, an wen und wohin sie sich wenden sollen.

**Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxis  
an der Helios Klinik in Erlenbach a.Main**

**Samstag, Sonntag und Feiertag: 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr**

**Mittwoch und Freitag: 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr**

**Montag, Dienstag, Donnerstag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr**

**Außerhalb der Öffnungszeiten sowie bei Bettlägerigkeit  
wenden Sie sich bitte wie bisher an die **116 117**.**

**RUFBEREITSCHAFT - TIERÄRZTE:**

Den aktuellen Rufbereitschaftsdienst der Tierärzte für den Landkreis Miltenberg erfahren Sie direkt bei Ihrem Haustierarzt.

**NOTFALLDIENST DER APOTHEKEN:** Die Notdienstgebühr ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zu entrichten. An Sonn- und Feiertagen, montags - samstags bis 6.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.

Do. 18.07.	Elsava-Apotheke	06022 / 9100	Erlenbacher Str. 16, Eisenfeld
Fr. 19.07.	Sonnen-Apotheke	06022 / 8960	Marienstr. 6, Eisenfeld
Sa. 20.07.	Markt-Apotheke	09374/99927	Hauptstraße 71, Mönchberg
	Sebastian-Apotheke	06026 / 4883	Balduinistr. 4, Großostheim-Wenigumstadt
So. 21.07.	Turm-Apotheke	06022 / 22744	Hauptstr. 19, Großwallstadt
Mo. 22.07.	Apotheke am Markt	06026 / 4915	Breite Strasse 6, Großostheim
Di. 23.07.	Linden-Apotheke	09372 / 8228	Lindenstr. 29, Erlenbach
Mi. 24.07.	Römer-Apotheke	06022 / 4500	Römerstr. 43, Obernburg

**Traueranzeigen**

können Sie jetzt auch unter [www.heimatfriedhof.online](http://www.heimatfriedhof.online) einsehen.

**- Es folgt der nicht amtliche Teil -**